

Verordnung über den Solidaritätsfonds

VERORDNUNG ÜBER DEN SOLIDARITÄTSFONDS

vom

27. September 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 Name	1
Art. 2 Zweck	1
II. Leistungen	
Art. 3 Anspruchsberechtigung	1
Art. 4 Finanzierung des stationären Aufenthalts	1
Art. 5 Unterstützung von ambulanten Aufenthalten	2
Art. 6 Unterstützung von besonderen Projekten	2
III. Organisation	
Art. 7 Anforderungen an Unterstützungsgesuche	2
Art. 8 Zuständigkeiten	2
IV. Finanzen	
Art. 9 Finanzmittel	3
Art. 10 Kontrolle	3
V. Schlussbestimmungen	
Art. 11 Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 36 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 und unter Bezugnahme auf Art. 21 der Verordnung über den Betrieb des Alterszentrums Park erlässt der Stadtrat die nachfolgende Verordnung über den Solidaritätsfonds für das städtische Alterszentrum Park.

I. Allgemeines

Art. 1

Das Alterszentrum Park der Stadt Frauenfeld unterhält einen Solidaritätsfonds.

Name

Art. 2

Der Solidaritätsfonds bezweckt grundsätzlich die Unterstützung von bedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern des Alterszentrums Park. Ebenfalls unterstützt werden können Nutzerinnen und Nutzer von ambulanten Angeboten des städtischen Alterszentrums und dessen besondere Projekte.

Zweck

II. Leistungen

Art. 3

Unterstützungsbeiträge an die Finanzierung des stationären Aufenthalts im Alterszentrum Park werden ausschliesslich an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Frauenfeld gewährt. Die übrigen Leistungen des Solidaritätsfonds können auch nicht in Frauenfeld wohnhaften Personen gewährt werden.

Anspruchsberechtigung

Art. 4

- 1 Der Solidaritätsfonds kann Beiträge zur Finanzierung des stationären Aufenthalts von Bewohnerinnen und Bewohnern des Alterszentrums leisten, die aus eigenen Mitteln ihren Aufenthalt nicht finanzieren können.
- 2 Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit sind alle Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, insbesondere auch allfällige Ansprüche auf Ergänzungsleistungen und Ansprüche auf Verwandtenunterstützungsleistungen.

Finanzierung des stationären Aufenthalts

- 3 Bewohnerinnen und Bewohner der Parksiedlung Talacker können aus dem Solidaritätsfonds nur unterstützt werden, wenn eine Platzierung im Haus Talbach oder im Haus Ergaten gleich hohe oder höhere Kosten verursachen würde.

Art. 5

Unterstützung von ambulanten Aufenthalten

Der Solidaritätsfonds kann Nutzerinnen und Nutzer von ambulanten Angeboten des Alterszentrums Park unterstützen.

Art. 6

Unterstützung von besonderen Projekten

Aus dem Solidaritätsfonds können besondere Projekte und Aktionen des Alterszentrums Park unterstützt werden, insbesondere Ausflüge, Ferien, Kleider, Gegenstände oder Kurzaufenthalte zur Entlastung der pflegenden Angehörigen.

III. Organisation

Art. 7

Anforderungen an Unterstützungsgesuche

- 1 Gesuche an den Solidaritätsfonds sind schriftlich, mit einem Antrag und einer kurzen Begründung dem Zentrumsleiter oder der Zentrumsleiterin einzureichen.
- 2 Für Beiträge an stationäre Aufenthalte ist die Bedürftigkeit nachzuweisen.
- 3 Es können zusätzliche Unterlagen von den Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern angefordert werden.
- 4 Beiträge werden nur solange ausgerichtet, als die Bedürftigkeit ausgewiesen ist. Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Überprüfung.

Art. 8

Zuständigkeiten

- 1 Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds liegt bis zum Betrag von 10'000 Franken in der alleinigen Finanzkompetenz der Vorsteherin oder des Vorstehers der zuständigen Verwaltungsabteilung.

- 2 Bei einer Entscheidung über mehr als 10'000 Franken hat die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Verwaltungsabteilung vorgängig die Fachkommission zu konsultieren und bei einer Entscheidung über mehr als 50'000 Franken ist der Stadtrat nach Konsultation der Fachkommission zuständig.
- 3 Mit der Rechnungsablage wird jährlich über die geleisteten Beiträge und den Stand des Solidaritätsfonds informiert.

IV. Finanzen

Art. 9

- 1 Die Mittel des Solidaritätsfonds setzen sich zusammen aus: Finanzmittel
 - Dem beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Kapital;
 - Einlagen aus Vermächtnissen, Spenden und Vergabungen von Privaten, Unternehmen und Institutionen;
 - Zinsen;
 - allfälligen Einlagen der Stadt Frauenfeld.
- 2 Die Mittel des Solidaritätsfonds werden in der Buchhaltung des Alterszentrums Park als Spezialfinanzierung geführt.
- 3 Der Bestand des Solidaritätsfonds soll den Betrag von 1'000'000 Franken nicht unterschreiten. Solange dieser Betrag nicht unterschritten wird, können für besondere Projekte bis zu maximal 50'000 Franken pro Jahr ausgegeben werden.

Art. 10

Leistungen können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden sein. Über die Verwendung der Mittel kann Rechenschaft verlangt werden. Bei Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen sowie bei missbräuchlicher Verwendung von Leistungen können Entscheide widerrufen oder bereits ausgerichtete Leistungen zurückgefordert werden.

Kontrolle

V. Schlussbestimmungen

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2011 in Kraft und ersetzt die Weisung des Stadtrates vom 14. Juli 1982 (ergänzt durch SRB Nr. 268 vom 2. Juni 2009).

Frauenfeld, 27. September 2011

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Carlo Parolari

Ralph Limoncelli